



kutierten Fälle. Um auf den allerneuesten Stand der Kasuistik zu gelangen, bedarf es nur der Fortschreibung der seit 2004 ergangenen Urteile (*BGH NJW* 2004, 3630; *BGH BRAK-Mitt.* 2005, 72; *LG Bayreuth* [bei *Chab*] *AnwBl.* 2005, 497; *KG StV* 2005, 449). Im zweiten Kapitel (S. 23–47) stellt *Müller-Gerteis* die verschiedenen Facetten der Rechtsbeziehung zwischen Verteidiger und Mandant dar. Ihr Schwerpunkt liegt dabei verständlicherweise nicht in der Beschreibung der strafprozessualen Stellung des Verteidigers, sondern in der zivilrechtlichen Analyse des Verteidigungsinnenverhältnisses. In Übereinstimmung mit den bisherigen Stellungnahmen geht auch *Müller-Gerteis* für den Normalfall des Mandatsverhältnisses (also eines vom Beschuldigten gewählten Rechtsanwalts) von einem Geschäftsbesorgungsvertrag aus. Auch bei der haftungsrechtlichen Annäherung an den Pflichtverteidiger bewegt sie sich in den gewohnten Bahnen; entgegen einzelnen Stimmen aus dem Schrifttum<sup>2</sup> verneint sie in Übereinstimmung mit der h. M. vertragliche Beziehungen zwischen dem bestellten Verteidiger und dem Beschuldigten und nimmt statt dessen ein gesetzliches Schuldverhältnis an. Sie weist darüber hinaus auf wichtige Aspekte des Verteidigermandates hin, die in der bisherigen Diskussion zu kurz gekommen sind. Das gilt zum einen für die Beauftragung des Verteidigers durch Dritte. Außer in Fällen, in denen der Auftraggeber gesetzlicher Vertreter des Beschuldigten ist, verlangt *Müller-Gerteis* für die Bevollmächtigung nach außen auch eine solche durch den Verteidigten. Zum anderen werfen auch ihre Ausführungen dazu, wer Vertragspartei ist, wenn der anwaltliche Verteidiger mit anderen Anwälten in einer Sozietät verbunden ist, neue Perspektiven auf. *Müller-Gerteis* kommt hier zu dem Ergebnis, ungeachtet des Umstands, daß wonach im Außenverhältnis nur eine natürliche Person Verteidiger sein kann, im Innenverhältnis grundsätzlich der Vertrag mit der Sozietät geschlossen wird. Die daran anknüpfende Frage, inwieweit für in Sozietäten tätige Verteidiger Haftungsbegrenzungen auf den oder die sachbearbeitenden Anwälte möglich und zweckmäßig sind, wird von ihr im Rahmen der Ausführungen zu Haftungsbeschränkungen (S. 171 ff.) allerdings nicht weiter vertieft. Im dritten Kapitel (S. 49–73) werden Verteidigerpflichten untersucht. Die Ausführungen lehnen sich dabei an die von der Haftungsrechtsprechung zum zivilrechtlich tätigen Anwalt entwickelten Kriterien an. Unter Zugrundelegung ihrer neun Ausgangsfälle gelingt es *Müller-Gerteis*, verschiedene Pflichten des Verteidigers (1) zur Sachverhaltsaufklärung, (2) zur Rechtsprü-

fung, (3) zur Rechtsberatung und Rechtsbelehrung sowie (4) zur Rechtswahrung und Rechtsdurchsetzung zu bestimmen. Eine abschließende und erschöpfende Darstellung aller Verteidigerpflichten stellt das zwar noch nicht dar; man wird ihr aber darin nicht widersprechen, daß der Verteidiger die »Informationsquelle Mandant« auszuschöpfen hat (S. 61 f.) und daß das Akteneinsichtsrecht des § 147 StPO sich im Innenverhältnis zu einer »Akteneinsichtspflicht« verdichtet (S. 62). Zu einer ordnungsgemäßen Verteidigung gehört ferner die Beratung des Mandanten, die Entwicklung einer Verteidigungskonzeption sowie deren inhaltliche Umsetzung (S. 73).

Die Haftung aus Mandat (S. 75–126) wird im vierten Kapitel untersucht. Nach der Schuldrechtsreform bildet § 280 BGB nunmehr die zentrale Anspruchsgrundlage für die Anwaltshaftung. Im Mittelpunkt stehen Fragen des Schadens und der haftungsausfüllenden Kausalität. Was den normativen Schadensbegriff betrifft, kommt *Müller-Gerteis* mit der überwiegenden Rechtsprechung dazu, daß die Höchstpersönlichkeit der Strafe nichts an deren etwaiger Abwälzbarkeit auf den Verteidiger ändert. Auch Fehler des Gerichts führen, wie *Müller-Gerteis* auf der Grundlage der Haftungsrechtsprechung nachweist, nicht dazu, daß der Kausalzusammenhang zwischen Verteidigerpflichtverstoß und Schaden unterbrochen wird. Der Regreß scheidet in der Praxis dagegen häufig an der haftungsausfüllenden Kausalität. Im »hypothetischen Inzidentprozeß« prüft das Regreßgericht, wie das Ursprungsverfahren ohne Verteidigerfehler ausgegangen wäre. Maßgeblich ist dabei nicht, welches Urteil tatsächlich ergangen wäre, sondern wie dieses nach Auffassung des Regreßgerichts richtigerweise zu fallen gewesen wäre. Dies begünstigt Verteidiger und führt nicht selten dazu, daß die Haftung scheidet.

Als besonders wichtig und geradezu heiligerisch ist das fünfte Kapitel (S. 127–137) anzusehen, das der Haftung aus Delikt gewidmet ist. Noch vor der ersten tatsächlichen Verurteilung eines Verteidigers zur Schmerzensgeldleistung, weil ein Verlegungsantrag pflichtwidrig nicht gestellt und der Mandant deshalb später in U-Haft genommen wurde (*KG StV* 2005, 449), hat *Müller-Gerteis* überzeugend dargelegt, wie einfach unter Umständen diese neue Haftungsschiene funktionieren kann.

Im Kapitel zur Beweisführung und Beweislast (S. 139–166) setzt sich *Müller-Gerteis* mit der Frage auseinander, welche Verfahrensgrundsätze im Regreßprozeß gegen Verteidiger zur Anwendung gelangen. In Übereinstimmung mit der Berufshaftpflichtrechtsprechung des *BGH* und dem haftungsrechtlichen Schrifttum geht sie da-

von aus, daß für den Nachweis des Schadens und der Kausalität die Beweiserleichterungen des § 287 ZPO sowie einzelne Anscheinsbeweise greifen. Im Widerspruch zur Meinung des Anwaltshaftungssenats des *BGH* behauptet sie dagegen »ausnahmsweise« eine Beweislastumkehr bei einer »groben Pflichtverletzung des Verteidigers« (S. 162). Grundsätzliche Bedenken aus Rechtsprechung und Wissenschaft, wonach eine solche Beweislastumkehr sowohl rechtssystematisch verfehlt als auch angesichts bestehender Beweiserleichterungen nicht erforderlich sei, teilt sie offenbar nicht. Abschließend (siebtes Kapitel, S. 167–176) behandelt sie Haftungsbeschränkungen. In aller Kürze stellt sie die Möglichkeiten von Individualvereinbarungen und von vorformulierten Haftungsbeschränkungen dar (§ 51 a BRAO). Da diese Beschränkungen nur auf vertraglicher Grundlage möglich sind, lehnt sie mit der h. M. Möglichkeiten von Haftungsbeschränkungen zwischen Pflichtverteidiger und Mandant ab.

Die von einem primär zivilrechtlichen Erkenntnisinteresse getragene Untersuchung von *Müller-Gerteis* bereichert die Diskussion um die zivilrechtliche Haftung des Verteidigers. Zahlreiche bisherige Befunde finden Bestätigung, auch der, daß einzelne Verteidiger zuweilen eklatant gegen berufliche Sorgfaltsregeln verstoßen. Vieles aus dem strittigen Bereich der Verteidigerhaftung darf nunmehr als geklärt angesehen werden. Die Untersuchung bestätigt namentlich, daß es keine haftungsrechtlichen Freiräume für Verteidiger gibt, wohl aber erhebliche Schwierigkeiten beim Vortrag und Beweis der haftungsausfüllenden Kausalität durch den Kläger. Es gelingt *Müller-Gerteis* aber auch, dem Thema einzelne neue Aspekte abzugewinnen. Regreßrichter werden das Buch deshalb sicherlich ergänzend zur Hand nehmen, wenn sie zukünftig Verteidigerhaftungsfälle zu entscheiden haben. Auch Verteidiger können sich durch die Untersuchung inspirieren lassen und lernen, haftungsrechtliche Risiken zu meiden. Die Berufsorganisationen der Verteidiger können von dem Werk ebenfalls profitieren. Sie sollten, wenn sie die inhaltliche Bestimmung von Berufspflichten des Verteidigers nicht den Regreßgerichten überlassen wollen, aktiv an der Konkretisierung beruflicher Standards mitwirken. Der Einsatz dafür lohnt, da dies kompetente und professionelle Verteidigung nicht behindert, sondern fördert.

Prof. Dr. Stephan Barton, Bielefeld.

<sup>2</sup> LR-Lüderssen § 141 Rdnr. 7; *Jahn JR* 1999, 1 ff.